



SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Giengen/Brenz

- **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES)** -

mit Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2001.

(Die Änderungen sind fett und kursiv hervorgehoben bzw. gestrichen)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. November 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Giengen an der Brenz beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; ***dieser beträgt für jede volle Stunde 8,50 €.***
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, ***erhöht sich der Durchschnittssatz um 0,50 bis 1,- € je zu entschädigende Stunde.***
- 4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher **Durchschnittssatz von 8,50 € je Stunde** gewährt. Sofern kein Verdienstausschlag entsteht werden **pro Stunde 2,55 €, höchstens 17,90 € pro Tag, gewährt**.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Kann ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen werden, wird pro Tag ein Betrag von 140,-- DM gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	460,-- €/Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	310,-- €/Jahr
Ausbilder für Truppmann, Truppführer und Funk je geleistete Ausbildungsstunde auf Nachweis	8,50 €/Stunde

- 2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	310,-- €/Jahr
stellvertr. Kommandant	205,-- €/Jahr
Abteilungskommandant	130,-- €/Jahr
stellvertr. Abteilungskommandant	26,-- €/Jahr
Leiter des Spielmannszugs	130,-- €/Jahr
stellvertr.. Leiter des Spielmannszugs	26,-- €/Jahr
Zugführer der Stützpunktwehr	130,-- €/Jahr
stellvertr.. Zugführer der Stützpunktwehr	51,-- €/Jahr
Geräteverwalter der Abteilungen	102,-- €/Jahr
Kassenverwalter der Abtlg. Giengen	77,-- €/Jahr
Kassenverwalter der Abteilungen Burgberg, Hohenmemmingen, Hürben und Sachsenhausen	26,-- €/Jahr
Schriftführer der Abteilung Giengen	77,-- €/Jahr
Schriftführer der Abteilungen Burgberg, Hohenmemmingen, Hürben und Sachsenhausen	26,-- €/Jahr

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst

Für Feuersicherheitswachdienst wird ein Durchschnittssatz
für die Zeit von 6:00 bis 24:00 Uhr **4,60 €/Std.**
für die Zeit von 0:00 bis 6:00 Uhr **6,70 €/Std.**
bezahlt.

§ 5

Entschädigung für den Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen wird für Auslagen ein **Durchschnittssatz von 1,50 € pro Stunde Bereitschaftsdienst bezahlt.**

§ 6

Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird für Auslagen ein **Durchschnittssatz von 3,10 € je Übung bezahlt.**

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen **als Verdienstaufschlag 8,50 € je Stunde gewährt.**

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 13.12.1990 außer Kraft.
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt:
Giengen/Brenz, den 23. November 2001

gezeichnet
Stahl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.